



Fischereibedingungen 2018

Allgemeine Bedingungen für Waldsee und Seeweiher

- Jedes Mitglied kann mit zwei Handangeln vom Ufer aus fischen.
- Soweit nichts anderes bekannt gegeben ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, Mindestmaße und Schonzeiten. Besondere Regelungen des Vereins sind zu beachten. Untermassige, gesperrte und in der Schonzeit gefangenen Fische sind schonend zurückzusetzen.
- Entnommene Fische sind umgehend in die Fangtabelle einzutragen.
- Die eigenen Angelgeräte sind stets und selbst zu beaufsichtigen.
- Das Benutzen eines Unterfangkeschers ist Pflicht.
- Gewässerfremde Köderfische sind nicht erlaubt.
- Der Angelplatz ist sauber zu verlassen. Das Ausnehmen der Fische am Gewässer ist nicht gestattet.
- Eisangeln, Fischen vom Badestrand, Campingplatz und das Fischen vom Seeweiherdamm im Bereich des Geländers an der Hauptstraße ist nicht gestattet.
- Befindet sich eine rote Flagge auf der Mönchanlage oder eine rote Boje (Behälter) auf dem Wasser, ist das Angeln verboten.

Besondere Bedingungen für den Waldsee

- Die Angelzeiten beginnen eine Stunde vor Sonnenaufgang und enden eine Stunde nach Sonnenuntergang.
- Das Angeln auf Zander bzw. entsprechende Montagen und Methoden sind nicht gestattet, außerhalb der Nachtangeltermine ist der Zander gesperrt!
- Gewässersperrzeiten und ausgewiesene Angelnächte sind dem Jahresterminplan zu entnehmen.
- Fangbegrenzung:
 - täglich** 3 Edelfische, davon maximal 1 Karpfen, 2 Schleien.
 - wöchentlich** 6 Edelfische davon maximal 1 Karpfen, 2 Schleien.
 - monatlich** maximal 20 Forellen, 3 Karpfen, 2 Schleien.
 - jährlich** maximal 10 Karpfen, 6 Schleien und ein Zander.
- An den Angelterminen (Anangeln, Fischerfest, Abangeln) ist das Fischen nur mit einer Rute gestattet. Es dürfen jeweils 5 Edelfische geangelt werden. Die entnommenen Fische sind in die Fangtabelle einzutragen und werden nicht in die Monatswertung einbezogen.
- Anfüttern ist verboten.
- Das Fischen vom Boot ist nicht gestattet.

Besondere Bedingungen für den Seeweiher

- Es gelten die oben genannten allgemeinen Bedingungen!
- Zur Vorbereitung des Abfischens sind im Jahr 2018 alle vereinsinternen Fangmengenregelungen aufgehoben!
- Pro Angler darf täglich maximal 1 Kg Futter verwendet werden.
- Bootsangeln ist erlaubt

Bedingungen zum Bootsfischen

Das Boot ist ausschließlich nur mit Muskelkraft zu betreiben
Es kann eine Rute je Angler in Einsatz gebracht werden
Es ist kein besonderer Vereins-Bootsschein erforderlich
Boot, Schlauchboot, Bellyboat sind gestattet

Der Vorstand des FAS-Mengerskirchen

Edelfische

Welche Fische bezeichnen wir beim Fas Mengerskirchen als Edelfische?

Aal, Forelle, Hecht, Karpfen, Schleie, Zander.

Folgend noch ein wichtiger Teilabschnitt aus der HFischV, die Liste der Arten ist auf unsere Gewässer, den Seeweiher und Waldsee abgestimmt!

Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung - HFischV) *Gültigkeit vom 15.12.2016 bis 31.12.2024*

Schonzeiten und Mindestmaße

Es ist verboten, Fische folgender Arten während der Schonzeit oder wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß in cm
Aal	1.10.-1.3.	50
Bachforelle 60 cm + dürfen nicht entnommen werden.	1.10.-31.3.	25
Hecht	1.2.-15.4	50
Karpfen (Wildform)	15.3.-31.5.	45
Rotfeder	15.3.-31.5.	20
Schleie	1.5.-30.6.	25
Zander		50

Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.

Fangverbote

Es ist verboten, Fische, Krebse oder Muscheln folgender Arten zu fangen oder zu entnehmen:

Gewöhnliche oder Große Teichmuschel *Anodonta cygnea* (LINNAEUS, 1758)

Verwendung von Setzkeschern im Waldsee und Seeweiher

Fische, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen vorübergehend in Setzkeschern gehältert werden; das Zurücksetzen ist unzulässig. Setzkescher müssen mindestens 3,50 Meter lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Meter aufweisen; sie sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern. Der Setzkescher ist weitestgehend parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen. Es dürfen nicht mehr als 1 Kilogramm Fische pro 100 Liter Setzkeschervolumen, berechnet als Produkt der Fläche des kleinsten Ringes und des Abstandes der äußeren Ringe, gehältert werden.